

91. Inwiefern setzt die Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren voraus?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1904 i. S. Ha. (Bekl.) w. Ho. (Kl.).
Rep. VI. 483/03.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin wurde am 8. Februar 1902 in der Wirtschaft zur „Krone“ in H. während einer von der dortigen Regelgesellschaft veranstalteten Abendunterhaltung von einer in der Richtung gegen sie geworfenen Knallerbse in das rechte Auge getroffen. Die hierdurch verursachte Verletzung hatte eine erhebliche Schwächung des Sehvermögens auf diesem Auge zur Folge. Die Klägerin erhob gegen sechs Teilnehmer der Gesellschaft auf Grund der Behauptung, daß sie durch eine gemeinschaftliche unerlaubte Handlung, das Werfen mit Knallerbsen, den Schaden verursacht hätten, und unter der Aufstellung der weiteren Behauptung gegen jeden derselben, daß der schädigende Wurf von ihm ausgegangen sei, Klage mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5800 \mathcal{M} nebst Zinsen zu verurteilen. Nach Beschränkung der Verhandlung und Entscheidung auf den Grund des Anspruches wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts festgestellt, daß die Beklagten H. Du. und E. Ha. der Klägerin denjenigen Schaden als Gesamtschuldner zu ersetzen haben, der ihr durch jene Verletzung ihres Auges verursacht worden sei, während durch Teil-

urteil die gegen die weiteren vier Beklagten gerichtete Klage abgewiesen wurde.

Die Berufungen der Beklagten Du. und Ha., und sodann die Revision des Beklagten Ha. wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat die Beklagten Du. und Ha. als Beteiligte im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 erachtet und demgemäß die Klage gegenüber diesen beiden Beklagten für begründet erklärt.

Das Berufungsgericht billigt die Entscheidung des Landgerichts hinsichtlich der Haftbarmachung der beiden Beklagten Du. und Ha.; denn an dem Werfen der Knallerbsen hätten sie sich beteiligt; von dem Orte aus, an dem sie gefessen, seien sie in der Lage gewesen, die Klägerin zu treffen, und daß sie in dem Zeitpunkte, in dem die Klägerin getroffen worden sei, geworfen hätten, sei auf Grund der Beweiserhebung unbedenklich anzunehmen. In dem Werfen von Knallerbsen in einem mit Menschen vollbesetzten Saal „in der Richtung der Menschen“ sei zweifellos eine unerlaubte Handlung zu erblicken (§ 366 Ziff. 7 St.G.B.). Daß die Knallerbsen, weil mit Explosivstoffen gefüllt, der Gesundheit anderer gefährlich gewesen seien, habe sich erwiesen. Auch die Beschädigung der Kleider sei nicht ausgeschlossen. Das Dulden des Werfens von seiten des Vorstandes der Gesellschaft beseitige nicht die Verantwortlichkeit des Werfenden. Von einem Mitverschulden der Klägerin, weil sie im Saale geblieben, könne keine Rede sein. Daß die beiden Beklagten als „Beteiligte“ im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. anzusehen seien, sei gleichfalls als festgestellt zu erachten. Ein gemeinsamer Vorfall, bei dem der Schaden sich ereignet habe, sei vorhanden. Daß die beiden Beklagten zur Zeit dieses Ereignisses tätig gewesen seien, sei festgestellt; nach der Beweiserhebung sei gleichfalls festgestellt, daß jeder derselben den Schaden verursachen können. Jeder derselben sei daher für den ganzen Schaden verantwortlich. Die Argumentation des Beklagten Du., es müßte bewiesen werden, daß gerade zu dem fraglichen Zeitpunkte bestimmte Personen in der Richtung gegen die Klägerin geworfen hätten, in dieser Hinsicht aber sei die Klage gegen ihn weder begründet, noch bewiesen worden, sei nicht durchschlagend, da anzunehmen sei, daß die beiden Beklagten zu der Zeit, da die Verletzung der Klägerin verursacht worden sei, mit Knallerbsen geworfen hätten. Ob noch

andere, insbesondere an dem runden Tische sitzende, Personen, gleichfalls in der Richtung, in der die Klägerin gefessen, Knallerbsen geworfen hätten, sei nicht zu untersuchen. Es handle sich nur um die Beteiligung der beiden Beklagten, und die Beteiligung einer dritten Person berühre die Frage der Haftbarkeit der Beklagten für den eingetretenen Schaden nicht.

Die Revision . . . rügt unter anderem, . . . ein gemeinsames Vorgehen im Sinne des § 830 B.G.B. liege nicht vor. Es liege vielmehr nur vor, daß zwei Personen gleichzeitig dieselbe Handlung begangen hätten. Dies erschöpfe den Tatbestand der Beteiligung im Sinne des § 830 B.G.B. nicht. . . .

Die Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. erfordert . . . keineswegs ein gemeinsames bewußtes Vorgehen der „mehreren Beteiligten“ in dem Sinne, wie die Revision darzutun versucht. Gemeinschaftlichkeit der Verursachung umfaßt das bewußte und gewollte Zusammenwirken mehrerer, auch das bloß tatsächliche Zusammenwirken mehrerer, sei es mit nachgewiesenem, oder nicht nachgewiesenem Einzelerfolg der Tätigkeit des einzelnen, ja selbst das Zusammenwirken fahrlässiger Handlungen mehrerer, aber immer unter der Voraussetzung, daß der eingetretene Schaden sich als das Produkt der Gesamtwirkung der Handlungen der einzelnen darstellt, also jeder der mehreren tatsächlich zur Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gänzlich verschieden hiervon ist der Fall, daß mehrere je eine Handlung begangen haben, die den Schaden hervorgerufen haben kann, die Handlung eines dieser mehreren auch den Schaden erzeugt hat, aber nicht ermittelt werden kann, wer der Urheber der wirklich schadensstiftenden Handlung ist, der wirkliche ursachliche Zusammenhang also nicht bewiesen werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 143.

Dieser Gegensatz zur gemeinschaftlichen Verursachung des Schadens im Sinne des ersten Satzes des ersten Absatzes des §. 830 B.G.B. führt zu der „Beteiligung“ im Sinne des zweiten Satzes. Über die Auslegung, wer im Sinne des Satzes 2 als „beteiligt“ zu erachten sei, gehen die Ansichten allerdings auseinander. Während Dernburg (Bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 2 S. 622) selbst die Auslegung der „Beteiligung“ im Sinne des § 227 St.G.B. für das Zivilrecht ablehnt und den Nachweis von Tathandlungen an dem Ge-

schädigten fordert, unterstellt Kümelin (Die Verwendung der Kausalbegriffe im Strafrecht und Zivilrecht S. 174) die Beteiligung an einer *causa remota*, an einem allgemeineren unerlaubten, die Gefahr der speziellen Verletzung nahelegenden Handeln, v. Liszt (Deliktsobligation S. 76) ein gemeinsames Handeln irgendwelcher Art einerseits, den feststehenden Kausalzusammenhang zu dem eingetretenen Erfolg und einer in dieses gemeinsame Handeln hineinfallenden Handlung andererseits, Bortmann (Kommentar zum B.G.B. zu § 830) die Beteiligung an einem allgemeinen Tatbestand, aus dem als der *causa remota* sich die unmittelbar schädigende körperliche Handlung als *causa proxima* entwickelt.

Vgl. auch Crome, System des B.R. Bd. 2 S. 1060.

Der § 714 des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches enthielt noch keine den Fall nicht gemeinschaftlicher Verursachung des Schadens deckende Bestimmung. Er lautete vielmehr in Satz 1: „Haben mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Täter oder Gehilfen, einen Schaden verschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner“; in Satz 2: „Das gleiche gilt, wenn im Falle eines von mehreren verschuldeten Schadens von den mehreren nicht gemeinsam gehandelt, der Anteil des einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist“. In der Kommission wurde zu dem § 714, gegen dessen ersten Satz von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde, der Antrag gestellt, den Satz 2 zu fassen: „Das gleiche gilt, wenn mehrere nicht gemeinschaftlich gehandelt haben, und sich nicht ermitteln läßt, wessen Handlung den Schaden verursacht hat“.

Nach dem Kommissionsbericht sollte durch den Antrag, der unter Vorbehalt der Prüfung der Fassung durch die Redaktionskommission angenommen wurde, klar gestellt werden, daß der Satz 2 des § 714 auch in den Fällen Anwendung finde, in welchen ein rechtswidriger Erfolg nicht durch das Zusammenwirken mehrerer an der Handlung Beteiligten, sondern durch die Handlung eines von mehreren Beteiligten herbeigeführt sei, sich aber der Urheber der Handlung nicht nachweisen lasse. Vorausgesetzt werde also nur, daß von den mehreren Handelnden einer den Schaden verursacht habe, daß der Schade möglicherweise von einem jeden der mehreren verursacht sei, und daß in der Person jedes der Handelnden, wenn er der Schädigende sei, auch Verschuldung vorliege. In der Redaktionskommission erhielt

sodann der Satz 2 des § 733 die mit Satz 2 des § 830 B.G.B. übereinstimmende Fassung: „Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat“.

Vgl. Mugdan, Materialien zum B.G.B. Bd. 2 S. 412. 1095 flg.

Nach der Fassung und der Entstehung des Satzes 2 des § 830 Abs. 1 B.G.B. besteht also die Voraussetzung der Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung darin, daß mehrere eine unerlaubte Handlung begangen haben, die den eingetretenen Schaden verursachen konnte, daß eine dieser Handlungen, also die unerlaubte Handlung eines dieser mehreren, den Schaden auch wirklich verursacht hat, die Handlung eines jeden der mehreren den Schaden hätte verursachen können, der wirkliche Urheber der schadensstiftenden Handlung aber nicht ermittelt werden kann. Das Zusammentreffen dieser Voraussetzungen führt notwendig auf einen Vorgang, der zeitlich und räumlich die mehreren in eine freilich von der Gemeinschaftlichkeit des Zusammenwirkens des Satzes 1 ganz verschiedene Gemeinsamkeit des Tuns zusammenfaßt, in dessen Bereich der rechtswidrige Erfolg fällt und eine gemeinsame Grundlage des Verschuldens in der von jedem bewirkten Gefährdung findet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind hiernach gegen den Beklagten Ha. die Voraussetzungen des Satzes 2 des Abs. 1 des § 830 gegeben.“ ...